

Alle Pensionskassen müssen paritätisch verwaltet werden

Das gilt auch für die Pensionskasse des Staatspersonals Freiburg (PKSPF). Doch in Tat und Wahrheit präsidiert der Staat als Arbeitgeber sowohl das oberste Organ als auch die thematischen Kommissionen. Die Versichertenvertreterinnen und -vertreter haben nicht einmal mehr alle einen Sitz in einer der thematischen Kommissionen. Stattdessen sitzen dort externe Expertinnen und Experten – mit Stimmrecht. Diese erfüllen nicht einmal die Aufgaben der Mitglieder des obersten Organs, auch nicht, was die Versichertenvertretung betrifft.

Der Staat als Arbeitgeber muss bei der beruflichen Vorsorge die richtigen Signale setzen

Viele BVG-Versicherte sind einer Pensionskasse angeschlossen, in der das Personal schlecht vertreten ist. Kennerinnen und Kenner der Materie sagen, dass die Sozialpartner (insbesondere Personalverbände) stärker in die Verwaltung der Pensionskassen einbezogen werden müssen. Dadurch lässt sich Druck hinsichtlich der Verwaltungskosten ausüben und die Rentabilität verbessern. Der Kanton als Arbeitgeber muss mit gutem Beispiel vorangehen. Bisher konnten keinerlei Verhandlungen über die Art und Weise, wie die Versicherten künftig vertreten sein sollen, stattfinden. Und das liegt nicht daran, dass es nicht mehrfach gefordert worden wäre, einschliesslich bei Debatten im Grossen Rat.

Es ist legitim, dass die Personalverbände bei der Pensionskasse mitreden

Niemand wird Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge, nur weil sie oder er ins oberste Organ der Pensionskasse berufen wird. Das braucht Zeit und Unterstützung. Man muss fähig sein, die Herausforderungen im Interesse der Pensionskasse, der Rentnerinnen und Rentner und der Versicherten zu analysieren. Die Personalverbände tragen dazu bei, Expertise zu gewährleisten, indem sie Personen mit geeignetem Profil suchen. Es reicht nicht aus, Ökonom, Juristin oder Versicherungsfachmann zu sein, man muss sich auch in Diskussionen durchsetzen und die Meinung von Vorsorgeexpertinnen und -experten infrage stellen können. Das erfordert neben Fachwissen auch zwischenmenschliche Kompetenzen. Die Personalverbände sind in der Lage, entsprechende Personen ausfindig zu machen.

Das im Grossen Rat verabschiedete Gesetz stellt niemanden zufrieden

Die neue Regelung für die Ernennung der Versichertenvertreterinnen und -vertreter ist dank nur einer Stimme durch den Grossen Rat gekommen. Das heisst, das Thema wurde heftig diskutiert. Die Staatsangestellten sind auch Bürgerinnen und Bürger. Warum soll der Staat für sein Personal entscheiden, wie seine Vertreterinnen und Vertreter für die Pensionskasse delegiert werden? Vertraut der Staat seinem Personal und den Personalverbänden nicht? Und wenn er seinem Personal nicht vertraut, wie sollen dann die Bürgerinnen und Bürger dem Staat vertrauen? Die Aufrechterhaltung des sozialen Zusammenhalts gehört zu den Aufgaben des Staatsrats!

Dieses Referendum zu unterzeichnen ist wichtig, weil:

- der Arbeitgeber die Macht in der Pensionskasse übernommen hat und sowohl den Vorstand als auch sämtliche Kommissionen präsidiert.
- der Arbeitgeber zudem bestimmen will, wie die Personalvertreterinnen und -vertreter gewählt werden, und so die gewerkschaftlichen Organisationen schwächt.
- es Sache des Personals ist, seine Vertreterinnen und Vertreter zu wählen und zu bestimmen, wie diese gewählt werden!

Nein zu einem Gesetz, das das Personal eines Teils seiner Rechte beraubt und den sozialen Zusammenhalt im Kanton schwächt!

Alle Unterzeichnenden müssen in der gleichen Gemeinde wohnhaft sein _____ PLZ _____

In Anwendung der Artikel 130 folgende des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1) fordern die Unterzeichnenden, die alle über die politischen Rechte im Kanton verfügen, dass **das Gesetz, das der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 8. September 2023 verabschiedet hat und welches das Gesetz über die Pensionskasse des Staats – Zusammensetzung des Verwaltungsrats – revidiert**, einer Volksabstimmung unterzogen wird.

Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es persönlich und handschriftlich unterzeichnen (Art. 105 PRG). Wer eine Unterschrift fälscht, macht sich strafbar (Art. 282 StGB). Auf dieser Liste können nur Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern gesammelt werden, welche in der angegebenen Gemeinde wohnhaft sind. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben führt zur Annullierung der Unterschriften.

	NACHNAME	VORNAME	Ge- boren Tag	am: Mo- nat	Jahr	Genauere Adresse	Unterschrift	Kontr.
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

Die Referendumsfrist läuft bis zum **21. Dezember 2023**. Das Formular, auch wenn es nicht vollständig ausgefüllt ist, bitte vor dem **14. Dezember 2023** an folgende Adresse senden: FEDE, Boulevard de Pérolles 8, 1700 Freiburg oder VPOD, Postfach 525, 1701 Freiburg.